

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen *Tier und Wir EN*. Sitz des Vereins ist Sprockhövel. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufklärung und Belehrung der Tierhalter bzw. der Bevölkerung durch Aktionen. Weiterhin die Kontrollen von Tierversittlungen und Überprüfung gemeldeter Fälle von Tierquälerei, sowie bei Missständen das Informieren zuständiger Behörden. Des weiteren wird der Zweck verwirklicht durch die Organisation von Kastration, Kennzeichnung und Vermittlung von Tieren.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden. Über den in schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- mit der Auflösung der juristischen Person,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in schriftlicher Form gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem stellv. Kassierer und
- bis zu fünf Beisitzern.

Vor der Wahl des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung die Anzahl der Beisitzer gewählt. Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern: Dem Vorsitzenden, den drei stellv. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils zwei von diesen Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens mit den weiteren in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecken.

§ 9 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.